



JUGENDORDNUNG

der

DJK Roland Köln-West e.V.

1.

Name und Mitgliedschaft

Der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. gehören alle weiblichen und männlichen Mitglieder bis zum 31. Dezember des Jahres an, in dem sie das 27. Lebensjahr. Ebenso alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

2.

Ziele und Aufgaben

Die Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.1

Die Verwirklichung der Ziele, nämlich die Förderung eines sachgerechten Sportangebotes als Teil der Bildungs- und Jugendarbeit im Sinne der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi, dienen folgende Aufgaben, die unter Beachtung der Leitsätze der DJK Sportjugend und der Bundesverbandssatzung wie folgt niedergelegt sind:

2.2

Erziehung zu kritischem Engagement in unserer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung – aus christlicher Sicht.

2.3

Die Sportjugend bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder. Weiterhin bemüht sie sich um die notwendige Ausbildung und Weiterbildung aller interessierten Mitglieder durch Teilnahme an Schulungsveranstaltungen und fördert die Heranbildung eines geeigneten Führungsnachwuchses.

2.4

Die Durchführung außersportlicher Maßnahmen im Bereich der Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

2.5

Die Herstellung und Intensivierung von Kontakten zu Randgruppen, anderen Jugendorganisationen und die Pflege nationaler und internationaler Verständigung.

3.

Organisationsform der Sportjugend

3.1

Die Jugendhauptversammlung

3.2

Der Jugendausschuss

3.3

Die Jugendleitung

4.

DIE JUGENDHAUPTVERSAMMLUNG

4.1

Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Jugend der DJK Roland Köln-West e.V.. Ihr gehören an:

- alle Mitglieder der Sportjugend von 12 – 27 Jahren
- alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter
- die Jugendleiterin und der Jugendleiter
- die Mitglieder des Jugendausschusses

4.2

Die Mitglieder der Jugendhauptversammlung, die gewählten und berufenen Mitarbeiter, sowie die Jugendleitung haben je eine, jedoch nicht übertragbare Stimme.

Die Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind insbesondere:

- die Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Jugendleitung und des Jugendausschusses
- die Entgegennahme von Berichten
- die Beschlussfassung über das Programm bis zur nächsten Jugendhauptversammlung
- die Verabschiedung des Haushaltsplans der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V.
- die Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- die Entlastung und Wahl der Jugendleiterin und des Jugendleiters, sowie die Bestätigung der Jugendvertreter
- die Wahl eines Kassierers/einer KassiererIn
- die Wahl eines Kassenprüfers und ggfls. Stellvertreters

4.3

VERFAHRENBESTIMMUNGEN

Die Jugendhauptversammlung der DJK Roland Köln West e.V. findet alle zwei Jahre im vierten Quartal statt. Sie wird spätestens drei Wochen vorher, unter Vorlage der Tagesordnung und durch Bekanntgabe in den Abteilungen, von der Jugendleitung einberufen und von ihr geleitet.

4.4

Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. oder eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses innerhalb von vier Wochen, unter Beibehaltung der vorstehenden Frist, einberufen werden.

4.5

Die Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Die Jugendhauptversammlung bleibt jedoch beschlussfähig, wenn 2/3 der noch anwesenden, noch stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfähigkeit zustimmen. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

4.6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Änderungen der Jugendordnung erfordern dagegen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhauptversammlung. Sie bedürfen ferner der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins sofern Satzungsänderungen notwendig sind.

4.7

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt; Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

4.8

Anträge zur Änderung der Vereinsjugendordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Jugendhauptversammlung bei der Vereinsjugendleitung schriftlich eingereicht werden.

4.9

Über die Jugendhauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

5.

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das Führungsgremium der Jugend der DJK Roland Köln West e.V.. Der Jugendausschuss berät und unterstützt die Jugendleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Insbesondere vertritt er die Interessen der Kinder und Jugendlichen der verschiedenen Fachabteilungen.

Für besondere Aufgaben können Fachkräfte zur Beratung des Jugendausschusses herangezogen werden.

5.1

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- der Jugendleiterin und dem Jugendleiter
- dem geistlichen Beirat des Vereins
- den Jugendwarten und Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen
- dem Vereinsvorsitzenden der DJK Roland Köln West e.V.
- zwei Vertretern der Eltern

- dem/der Jugendkassenwart/in
- zwei Vertretern des Betreuer-Teams

5.2

In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung.

5.3

Der Jugendausschuss der DJK Roland Köln West e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die mehr als eine Abteilung betreffen. Er kann Einfluss auf die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel nehmen.

5.4

Der Jugendausschuss, unter Vorsitz der Jugendleitung, vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber dem Vorstand der DJK Roland Köln West e.V.. Er ist durch die Jugendleitung im Vorstand des Vereins vertreten, wo sie die Belange der Jugend und die Anliegen des Ausschusses wahren.

5.5

Der Jugendausschuss wird von der Jugendleitung nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich einberufen und geleitet. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist von der Jugendleitung binnen vier Wochen einen Ausschusssitzung einzuberufen.

5.6

Den Mitgliedern des Jugendausschusses der DJK Roland Köln West e.V. können Aufgaben aus dem Bereich der Jugendleitung übertragen werden. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses oder der Jugendleitung.

5.7

Der Jugendausschuss verpflichtet sich, mit der Jugendleitung eine verantwortungsbewusste Jugendarbeit zu betreiben, sich durch Lehrgänge weiterzubilden und ein gutes Beispiel im Vereinsleben zu sein.

5.8

Die Jugendwarte/innen und Jugendvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Jugend – ab 12 Jahren – in den einzelnen Abteilungen gewählt. Bei Kindern unter 12 Jahren haben die Eltern oder Erziehungsberechtigte eine Stimme für die Wahl.

5.9

Jede Abteilung, die über jugendliche Mitglieder verfügt, ist berechtigt einen Jugendwart in den Jugendausschuss zu entsenden, der zum Zeitpunkt der Wahl jugendlicher sein sollte. Abteilungen, die mehr als 50 jugendliche Mitglieder haben, sind berechtigt, zusätzlich einen Jugendvertreter in den Jugendausschuss zu entsenden, der zum Zeitpunkt der Wahl jugendlicher sein sollte. Abteilungen mit mehr als 150 jugendlichen Mitgliedern, sind berechtigt 2 Jugendvertreter in den Jugendausschuss zu entsenden, die zum Zeitpunkt der Wahl jugendliche sein sollten. Die Amtszeit der Jugendwarte/innen und der Jugendvertreter/innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist jedoch möglich. Sollten sie vorher ihr Amt

niederlegen, so ist in den Abteilungen unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.. Die Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Jugendhauptversammlung.

5.10

Die Jugendwarte/innen sollen besonders befähigte Jugendliche oder junge Erwachsene sein.

5.11

Die Vertreter der Eltern werden vom Jugendausschuss berufen.

6.

DIE JUGENDLEITUNG

Die Jugendleitung besteht aus der Jugendleiterin und dem Jugendleiter. Der Jugendleitung sind die Leitung und die Vertretung der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. übertragen.

6.1

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verwirklichung der Beschlüsse der Organe der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V.
- die Einberufung und die Leitung der Jugendhauptversammlung und des Jugendausschusses
- die Erstellung von Jahresprogramm und Jahresbericht
- die Entscheidung über die Verwendung der der Sportjugend zufließenden Mittel
- die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
- die Mitarbeit in den Organen des Vereins
- die Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- die Vertretung der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. in anderen Institutionen

6.2

Die Jugendleiterin und der Jugendleiter werden auf der Jugendhauptversammlung des Vereins von den Mitgliedern der Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. im Alter von 12 – 27 Jahren gewählt. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschlagberechtigt sind die Mitglieder der Jugendjahreshauptversammlung, des Jugendausschusses und der Vereinsvorstand, vertreten durch den Vereinsvorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

6.3

Die Jugendleitung wird von Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt. Sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes und muss in allen Fragen, die die Sportjugend der DJK Roland Köln West e.V. betreffen, gehört werden.

6.4

Die Jugendleitung vertritt die Sportjugend des Vereines im DJK Kreis- und Diözesanverband.

7.

ALLGEMEINES

Die Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung, Die DJK Roland Köln West e.V. erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend an und bestätigt durch die Jahreshauptversammlung die von der Jugend beratene und beschlossene Vereinsjugendordnung.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendhauptversammlung am 07.11.1978 angenommen und von der Jahreshauptversammlung der DJK Roland Köln West e.V. am 08.11.1978 bestätigt.

Sie ersetzt die davor gültige Vereinsjugendordnung und tritt am 01.12.1978 in Kraft.

Die Abschnitte 1. und 4.1 wurden durch Beschluss der außerordentlichen Jugendhauptversammlung am 13.01.1986 geändert.

Der Abschnitt 5.9 wurde durch Beschluss der Jugendhauptversammlung am 23.10.1989 geändert.

Die Abschnitte 1., 4.1, 4.2, 4.3, 4.6, 5., 5.1, 5.2, 5.3, 5.9, 6.1, und 6.2 wurden durch Beschluss der Jugendhauptversammlung am 08.11.1999 geändert.

Daniela Dannewald , Jugendleiterin

Marcel Stabler, Jugendleiter